

II- 2184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1973

No. 1096/J

A n f r a g e

der Abg. Gradinger  
 und Genossen  
 an den Bundesminister für Unterricht und Kunst  
 betreffend Kündigung des Vertragslehrers Johann Wolf

Am 11.1.1973 antwortete der Bundesminister für Unterricht und Kunst auf eine schriftliche Interpellation vom 24.2.1971 (929/AB zu 961/J) wie folgt:

"Mit Zl.LSR/I-276/22-1972 vom 14.November 1972 wurde dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Kündigung des Vertragslehrers mit Sondervertrag Johann Wolf mit Wirksamkeit vom 18.November 1972 vom Landesschulrat für Burgenland zur Kenntnis gebracht. Der Landesschulrat für Burgenland wurde daher mit Erlaß des Bundesministerium für Unterricht und Kunst vom 12. Dezember 1972, Zl. 872.244-I/8B/72, angewiesen, diese Kündigung wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben. Dadurch ist die Aufrechterhaltung des Unterrichts im Gegenstand Naturgeschichte am Musisch-Pädagogischen Realgymnasium Güssing gesichert."

Noch vor Eintreffen der Anfragebeantwortung des Unterrichtsministeriums erhielt der betroffene Vertragslehrer Johann Wolf ein Schreiben des Landesschulrates für Burgenland betreffend Aufhebung der Kündigung, worin ausgeführt wurde:

"Die mit ho. Erlaß vom 8.11.1972. Zl. LSR/I-276/22-1972, mit Wirkung vom 18.11.1972 ausgesprochene Kündigung wird mit Wirkung vom 24.11.1972 aufgehoben.

Gründe:

Der in der obzitierten Kündigung angeführte Grund, daß wegen Ihrer in Eigenschaft als Personalvertreter erfolgten Beurlaubung als Landeslehrer eine Weiterverwendung als Vertragslehrer mit Sondervertrag des Bundes am Musisch-Pädagogischen Bundesrealgymnasium Güssing nicht zuträglich ist, bleibt hiernach unberührt. Eine Aufhebung der Kündigung wurde im Interesse der Schüler ausgesprochen, weil durch die am Musisch-Pädagogischen Bundesrealgymnasium Güssing bestehende schwierige Lehrersituation ein Ersatzlehrer für das Fach Naturgeschichte nicht gefunden werden konnte."

Somit besteht zwischen der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und dem Schreiben des Präsidenten des Landesschulrates für Burgenland, Landeshauptmann Kery, ein aufklärungsbedürftiger Widerspruch. Entweder war die Kündigung des Vertragslehrers wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben, wie das die Anfragebeantwortung ausführt, oder die Aufhebung der Kündigung war im Interesse der Schüler auszusprechen, da kein Ersatzlehrer gefunden werden konnte, wie der Präsident des Landesschulrates ausführt. Wenn die in der Anfragebeantwortung wiedergegebene Auskunft den Tatsachen entspricht, so ist das Schreiben des Landesschulrates nicht nur unrichtig, sondern eine Verdrehung des Sachverhaltes.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1.) Wie lautet der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 12.12.1972, Zl. 872.244-I/8B/72, mit vollem Wortlaut ?
- 2.) Falls die Kündigung wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben war, frage ich Sie, auf Grund welcher rechtlich relevanter Tatsachen der Präsident des Landesschulrates den Aufhebungsgrund der Kündigung derart verdrehen konnte ?
- 3.) Was wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst unternommen, daß der Präsident des Landesschulrates für Burgenland in Zukunft die ihm erlaßmäßig aufgetragenen Akte in der entsprechenden Rechtsform einhält ?
- 4.) Werden Sie den Präsident des Landesschulrates für Burgenland, Landeshauptmann Kery, anweisen, dem Vertragslehrer Johann Wolf den wahren Grund der Aufhebung seiner Kündigung mitzuteilen ?